

10.10.22

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung zur Durchfhrung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV)

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 eine Entschlieung zur Verordnung zur Durchfhrung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung - GAPDZV) gefasst (BR-Drs. 816/21(Beschluss)).

Die Entschlieung greift einige Aspekte zu den ko-Regelungen auf.

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) dient der Durchfhrung der unionsrechtlichen Regelungen zu Direktzahlungen und der Durchfhrung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes. Die durch den Bundesrat am 17. Dezember 2021 beschlossenen Magaben zur GAPDZV wurden bernommen und finden sich in der am 31. Januar 2022 im Bundesgesetzblatt verkndeten GAPDZV wieder.

1. Weitere Bestimmungen zum Verwaltungs- und Kontrollsystem sind noch zu erlassen und werden derzeit mit den Lndern abgestimmt. Dabei ist ein wichtiger Aspekt, zur Verwaltungsvereinfachung – einem der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik – beizutragen. Die Anforderungen des EU-Rechts an Kontrollen mssen dabei gewahrt werden.

siehe Drucksache 816/21 (Beschluss)

2. Die Öko-Regelungen sind ein gänzlich neues Instrument in der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023. Sie wurden unter wissenschaftlicher Begleitung gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt. Dabei war die bundesweite ausgewogene Anwendbarkeit ein wichtiges Kriterium für die Auswahl und Gestaltung der Öko-Regelungen.

3. Die Öko-Regelungen sind ein freiwilliges Angebot, das die Landwirte nach ihren betrieblichen Gegebenheiten auswählen können. Aufgrund dieser Freiwilligkeit ist die Inanspruchnahme mit großen Unsicherheiten verbunden. Daher wird entsprechend den Ergebnissen im ersten Antragsjahr erkennbar sein, welche Betriebe (milchviehhaltenden Grünlandbetriebe eingeschlossen) in welchem Umfang an den Öko-Regelungen teilgenommen haben, und gegebenenfalls auch nachzusteuern sein.

4. Für ökologisch wirtschaftende Betriebe bestehen weitgehende Kombinationsmöglichkeiten bei Teilnahme an den Öko-Regelungen. Diese wurden gemeinsam mit den Ländern geprüft und entwickelt.

5. Die Förderung von Agroforstsystemen soll künftig über zwei kombinierbare Instrumente erfolgen. Für die Neuanlage von Agroforstsystemen soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) ein investiver Fördergrundsatz geschaffen werden. Anschließend können die Landwirtinnen und Landwirte die Zahlungen für die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise aus der Öko-Regelung erhalten. Damit besteht für die Landwirte ein attraktives Angebot zur Einrichtung und Bewirtschaftung von Agroforstsystemen.

Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz sieht eine Evaluierung der Regelungen zu Umwelt, Klima und Tierwohl zum 31. Dezember 2024 vor. Auch nach EU-Recht ist die Erreichung der angestrebten Ziele jährlich zu überprüfen und sind die Maßnahmen gegebenenfalls entsprechend anzupassen.